

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0034/17	16.02.2017
zum/zur		
A0004/17 SPD-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Fahrrad-Piktogramme Breiter Weg in Höhe Ulrichshaus		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister	28.02.2017	
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.03.2017	
Stadtrat	20.04.2017	

Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0004/17

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Fahrbahn am Breiten Weg entlang des Ulrichshauses Fahrrad-Piktogramme aufzutragen.“

wie folgt Stellung nehmen.

Bei den so genannten Radfahrer-Piktogrammen handelt es sich um die Markierung des Sinnbildes „Radverkehr“ (StVO § 39 Abs. 7 und RMS Teil 1 Abs. 5.4.1). Die VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Nr. IV schreibt vor, dass Markierungen nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen sind. Die so genannten Radfahrer-Piktogramme (Markierung Sinnbild „Radverkehr“) sind somit durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen (StVO § 44).

Die Markierung des Sinnbildes „Radverkehr“ ist ausschließlich auf eigenständigen Verkehrswegen für Radfahrer, auf so genannten Sonderwegen Radverkehr, zu verwenden. Gemäß StVO § 2 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. VwV-StVO zu § 2 Rn 12 ist das markierte Sinnbild auf Schutzstreifen für Radfahrer auf der Fahrbahn zu verwenden. In der Rn 13 (VwV-StVO zu § 2) wird für die Gestaltung von Radverkehrsanlagen weiterhin auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen (FGSV) hingewiesen. Die ERA empfehlen eine Markierung des Sinnbildes „Radverkehr“ in den Abschnitten 3.2 - Schutzstreifen -, 3.3 – Radfahrstreifen - und 3.4 - Baulich angelegte Radwege -. Darüber hinaus sind im öffentlichen Verkehrsraum keine Sinnbilder „Radverkehr“ zu markieren.

Die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge ist im § 2 StVO verbindlich geregelt. Mit dem markierten Sinnbild „Radverkehr“ wird ausschließlich die Zweckbestimmung eines Teils der Fahrbahn als Sonderweg Radfahrer verdeutlicht. Schutzstreifen werden mittels Zeichen 340 StVO und Radfahrstreifen mittels Zeichen 295 StVO zur Fahrbahn und zum angrenzenden Parkstreifen abgegrenzt. Es ist somit ausgeschlossen, in gleicher Art und Weise (mittels markiertem Sinnbild „Radverkehr“) auf eine gemeinsame Nutzung der Fahrbahn mit dem Ziel der Verbesserung der Sicht- und Sicherheitsbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmern hinzuweisen. Die im Tenor des Antrages als vermeintlich besonders geschilderte Situation der gemeinsamen Nutzung der Fahrbahn (motorisierter Individualverkehr und Radverkehr) ist tatsächlich eine grundlegend vorgeschriebene Verkehrsregel der StVO. Sowohl der motorisierte Individualverkehr als auch der Radverkehr kennen diese Vorschrift und haben diese zu beachten.

Im Übrigen ergibt es keinen Sinn, Fahrzeugführer ohne Anwesenheit von Radfahrern auf diese mittels markiertem Sinnbild „Radfahrer“ auf der Fahrbahn aufmerksam zu machen und sobald ein Radfahrer die Fahrbahn benutzt, braucht der Fahrzeugführer kein markiertes Sinnbild „Radfahrer“ auf der Fahrbahn, um auf ihn aufmerksam gemacht zu werden.

Dr. Scheidemann